## Vereinbarung zwischen der

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der

Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium

der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadt Duderstadt (Bundesrepublik Deutschland)

#### Artikel 1

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet entsprechend der bisherigen Übung die Wasserentnahme aus dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung gekennzeichneten Gebiet, höchstens jedoch bis zu 1 000 m³ pro Tag, einschließlich der Überleitung des Wassers zur Trinkwasserversorgung der Stadt Duderstadt durch die dortigen Wasserwerke mittels der bestehenden Anlagen und Leitung.

#### Artikel 2

Von seiten der Deutschen Demokratischen Republik wird die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Wassergewinnungsanlage bestehend aus den Sickersträngen, den Überlaufleitung Sammelschächten, der Meßkammer und der zur Brehme - und der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen nach Duderstadt den Wasserleitung durchgeführt.

### Artikel 3

- (1) Die Kontrolle erfolgt monatlich einmal. Kleinere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden im Rahmen dieser Kontrolle durchgeführt. Die Ergebnisse der Kontrollen werden schriftlich mitgeteilt.
- (2) Darüber hinausgehende Instandhaltungsarbeiten, einschließlich ihrer Kosten, werden gesondert vereinbart.

# Artikel 4

- (1) Einmal jährlich wird eine gemeinsame Besichtigung der Anlagen durch Beauftragte beider Seiten durchgeführt. Zusätzliche Besichtigungen finden zur Vorbereitung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Vereinbarungen statt.
- (2) Die Besichtigungen können im gegenseitigen Einvernehmen entfallen.

### Artikel 5

- (1) Von seiten der Bundesrepublik Deutschland wird für die Leistungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und für die Wasserentnahme eine jährliche Pauschale gezahlt.
- (2) Die Zahlungen für die Leistungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 werden entsprechend den vereinbarten Kosten vorgenommen.
- (3) Die Zahlungen erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über den kommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr.
- (4) Die Höhe der Zahlungen gemäß Absatz 1 und die Einzelheiten der Zahlungsmodalitäten werden durch Protokollvermerk festgelegt.

#### Artikel 6

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Dauer von zwanzig Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht zwei Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Geschehen in Bonn am 3. Februar 1976 in zwei Urschriften.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Kormes

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Dr. Page 1

## **Protokollvermerk**

zu Artikel 5 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium

der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadt Duderstadt (Bundesrepublik Deutschland)

- Die gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu zahlende jährliche Pauschale wird für jeweils fünf Jahre auf der Basis der entstehenden Kosten sowie der durchschnittlichen Wasserentnahme entsprechend den für die öffentliche Trinkwasserversorgung auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestimmungen festgelegt.
- Die Höhe der gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu zahlenden Pauschale wird für die Jahre 1976 bis 1980 mit viertausendzweihundert DM pro Jahr festgesetzt.
- Die Zahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 sind bis zum 30. Juni jeden Jahres, die Zahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 acht Wochen nach Übermittlung der Forderung fällig.
- Die Zahlungen gemäß Artikel 5 erfolgen auf das Unterkonto 3 der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank. Artikel 5 Absatz 3 bleibt imberührt.

## Protokollvermerk

Zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland besteht Übereinstimmung wie folgt:

Durch die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Betrieb, die Kontrolle und die Instandhaltung der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwasser-Duderstadt versorgungsanlagen der Stadt (Bundesrepublik Deutschland) bleiben die damit zusammenhängenden, wegen unterschiedlichen Rechtspositionen nicht geregelten Vermögensfragen unberührt.